

Satzung des Hochheimer Kanu Verein 1921 e. V.

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Hochheimer Kanu Verein 1921“, nach seiner Eintragung mit dem abgekürzten Zusatz „e.V.“ (eingetragener Verein). Der Verein hat seinen Sitz in 65239 Hochheim am Main, Mainweg 33. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

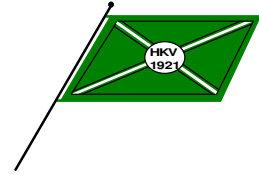
1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung des Kanu-Freizeitsports und die Förderung freizeitorientierter Sportangebote einschließlich sportlicher Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- ❖ Abhaltung eines geordneten Übungsbetriebs im Kanu-Freizeitsports.
- ❖ Durchführung von Vorträgen, Kursen und Veranstaltungen.
- ❖ Ausbildung und Einsatz von qualifizierten Übungsleitern
- ❖ Kanufahrten auf Zahm- und Wildwasser
- ❖ Kulturelle und ökologische Bildungsarbeit
- ❖ Allgemeinsport- und Spiel
- ❖ Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendpflege
- ❖ Einrichtung und Unterhaltung von Sportanlagen

Im Bewusstsein, dass der Mensch Teil der Natur ist und ohne intakte natürliche Umgebung nicht existieren kann, ist es ein wesentliches Ziel des Vereins, im ökologischen Sinne eine vernünftige Abstimmung zwischen humanen Bewegungs- und Erlebnisbedürfnissen und Naturschutzaspekten anzustreben.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Satzung des Hochheimer Kanu Verein 1921 e. V.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder, und können an allen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Erziehungsberechtigte haben die Pflicht dafür Sorge zu tragen, daß ihre minderjährigen Kinder nur dann am aktiven Kanusport teilnehmen, wenn sie schwimmen können. Der Verein ist nicht verpflichtet, hierüber einen Nachweis zu verlangen.

Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden. Ein Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht steht den Mitgliedern erst ab Vollendung des 18. Lebensjahres zu.

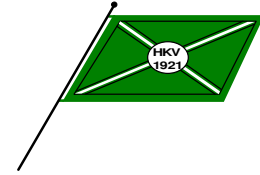
Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck, auch in der Öffentlichkeit, in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Das Mitglied ist verpflichtet, Konto und Adressenänderungen dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Kosten die durch Nichtbeachtung hierdurch entstehen sind vom Mitglied zu tragen.

§5 Beginn der Mitgliedschaft

Wer Mitglied des Kanu Vereins zu werden wünscht, hat ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, worin die Satzung des Vereins anzuerkennen ist. Die Satzung ist dem Bewerber mit dem Aufnahmebogen zu übergeben.

Über das Aufnahmegesuch entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge können ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden.



Satzung des Hochheimer Kanu Verein 1921 e. V.

§6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft ist jeweils zum Jahresende (31.12.) möglich. Sie ist dem Vorstand spätestens vor Ablauf des betreffenden Novembers schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden wenn :

1. Das Mitglied in groben Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder des Vereinsinteresse verstößt
2. Wer im Verein Zwietracht sät oder das Ansehen des Vereins schädigt.
3. Wer für eine politische Organisation nachhaltig Werbung treibt und dies trotz schriftlicher Verwarnung durch den Vorstand nicht unterlässt.
4. Wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Antrag des Vorstandes wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und durch die Zustellung wirksam. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des auszuschließenden Mitglieds.

Dem betroffenen Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen vor dem Vorstand zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, egal aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

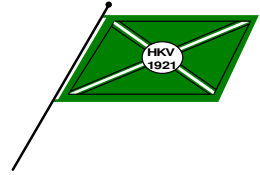
Aus dem Mitgliederverzeichnis kann gestrichen werden, wer trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber mindestens ein Jahr nicht nachgekommen ist. In der letzten Mahnung ist jedoch ausdrücklich auf die Möglichkeit des Ausschlusses durch Streichung aufmerksam zu machen.

Austritt befreit nicht von der Erfüllung der rückständigen geldlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber; sie können eingeklagt werden.

Es erlöschen aber alle aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Rechte und Ansprüche.

§7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge (Jahresbeitrag), Gebühren und Umlagen wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie werden jährlich im Voraus durch Bankeinzug, i.d.R. zum 1. Januar eingezogen. Abweichende Regelungen kann der Vorstand genehmigen



Satzung des Hochheimer Kanu Verein 1921 e. V.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- Vorstand
- Mitgliederversammlung

§9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus :

- dem/der ersten Vorsitzenden
- dem/der zweiten Vorsitzenden
- dem/der Vereinskassierer/in
- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Wildwasserwart/in
- dem/der ersten Bootshauswart/in
- dem/der zweiten Bootshauswart/in
- dem/der Jugendvertreter/in
- Festausschuss
- Zeugwart

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben :

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die zweite Vorsitzende und der/die Vereinskassierer/in.

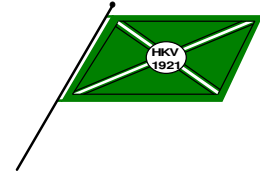
Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist unbegrenzt oft zulässig.

Alle Vorstandsmitglieder bleiben in jedem Fall bis zu einer Neuwahl im Amt.

Wahl des Jugendvertreter

Die Wahl des Jugendvertreters ist von der Jugendversammlung durchzuführen. Hierzu erhalten alle jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht. Der Jugendvertreter hat in Jugendangelegenheiten Stimmrecht in der Vorstandssitzung. Die Jugendversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Ein Ergebnisprotokoll der Jugendversammlung ist der Jahreshauptversammlung zu übergeben.



Satzung des Hochheimer Kanu Verein 1921 e. V.

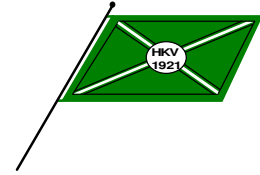
§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten :
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes,
 - b) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages, von Umlagen
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Auflösung des Vereins,
 - f) Ausschluss eines Vereinsmitgliedes,
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt.
 - ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.
 - es das Vereinsinteresse erfordert

- b) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

- c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung stets beschlussfähig, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Satzungsänderungen ist eine ¾ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.



Satzung des Hochheimer Kanu Verein 1921 e. V.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es muss enthalten :

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§11 Kassenprüfung

Von der Hauptversammlung sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

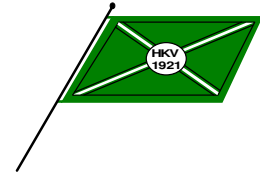
Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der im Vorstand genehmigten Ausgaben.

Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen an das Antoniushaus in Hochheim, welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



Satzung des Hochheimer Kanu Verein 1921 e. V

§13 „Salvatorische Klausel“

Ist eine Klausel der Satzung ungültig, oder wird sie künftig ungültig, bleiben alle übrigen Klauseln hiervon unberührt.

§14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Verein am 06.02.2003 abgeändert und beschlossen worden und ersetzt die Fassung vom 31.01.1996. Die neue Satzung tritt erst mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Hochheim am Main, dem 18.03.2004

H.P. Stein
1. Vorsitzender

U. Scharhag
2. Vorsitzender

F. Pfeiffer
Kassierer